

Ueber die Ueberspekulation im Welthandel

bringt Prof. Neumann in der ersten Nummer der österreichischen statistischen Monatsschrift eine interessante Veröffentlichung.

Herr Neumann berechnet darin die im Aussenhandel ausgesetzten Werthe für Europa auf Millionen österreichischer Gulden:

| | | | |
|---------|--------|---------|--------|
| 1866 | 15,106 | 1869/70 | 15,964 |
| 1867/68 | 15,315 | 1872/73 | 20,097 |

Obschon bei diesen Zahlen eine absolut statistische Genauigkeit nicht zu erwarten ist, kann doch nach Ansicht des Verfassers daraus geschlossen werden, dass die Weltindustrien während der Jahre 1871 und 1872 und wohl noch einem Theile von 1873 eine Ausdehnung erfahren haben, die mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung und mit der effektiven Kaufkraft derselben offenbar nicht übereinstimmt.

Herr Neumann bringt denn auch diese Ueberspekulation in den Jahren 1871/73 in Verbindung mit den 74er Börsenkrisen in Oesterreich, Amerika etc., und weist darauf hin, dass die Erklärung derselben bloss durch den «Gründerswindel,» Börsenspekulation etc. ungenügend sei und eben auch durch die auf «lange Sicht» vorbereitende Ueberspekulation im Allgemeinen hervorgerufen sei, d. h. dass sich die Krankheit *schon lange* vorher eingeschlichen habe.

Lehrerbesoldungen. — Wallis.

Das Erziehungsdepartement wünscht in drei Punkten Berichtigungen der Angaben über Lehrerbesoldungen, die in der *Beilage zum letzten Heft* enthalten sind.

1) Der Art. 32 des Schulgesetzes habe nicht den Sinn, dass nur die ausser der Gemeinde *wohnenden* Lehrer Anspruch auf Wohnung und Holz haben, sondern alle Lehrer, die nicht in ihrer eigenen (Burger?) Gemeinde (dans leur propre commune) unterrichten.

Die meisten Lehrer geniessen daher diese Nutzungen. Das Departement berechnet dieselben auf Fr. 14,250 (S. Tab. I und II), und die mittlere Totalbesoldung demnach pro 1871/72 auf Fr. 223.

2) Die Baarbesoldung gab das Erziehungsdepartement selbst in seinem ersten Bericht pro 1870/71 auf Fr. 165, pro 1871/72 auf Fr. 184,5 an.

Zur Vergleichung mit den übrigen Kantonen nahmen wir selbstverständlich auch für Wallis die Daten pro 1871 an; notiren aber mit grösstem Vergnügen die rasche Aufbesserung.

3) Der Staat leistete zwei Beiträge an die Primarschulen von zusammen Fr. 1160. Ausserdem für das Lehrerseminar Fr. 7583.

L i t e r a t u r.

Die progressive Besteuerung.

Von Dr. Hans von Scheel, Professor der Nationalökonomie an der Universität Bern. (Separatabzug aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft). 31 S. Oktav.

Der namentlich für seine sozialwissenschaftlichen Untersuchungen rühmlichst bekannte Herr Verfasser unterwirft hier die Frage der Progressivsteuer einer gründlichen Erörterung. Er konstatiert zunächst nach Prof. J. Neumann die Ausbreitung und überraschend ausgedehnte Durchführung dieses Prinzips in den deutschen und schweizerischen Steuergesetzgebungen, während man nach den bisherigen Erörterungen vielmehr hätte annehmen können, die progressive Besteuerung sei ein fast noch nie gewagtes Experiment.

Den formalen Begriff der Steuer stellt Herr von Scheel dahin, dass alle Staatseinkünfte sich in drei Gruppen theilen: 1. Einkünfte aus öffentlichen Unternehmungen, die entweder privatwirthschaftlich betrieben werden (Domänen) oder die staatswirthschaftliche Form des Monopols annehmen. 2. Einnahmen aus nutzbaren Hoheitsrechten (Regale). 3. Zwangsbeiträge der Einzelnen, die kraft der Finanzhoheit des Staates erhoben werden und sich in drei Unterabtheilungen theilen: *a.* solche, welche bei der Benutzung von Staatsanstalten erhoben werden, die auch ohnehin errichtet sein müssten, deren Inanspruchnahme aber aus Zweckmässigkeitsrücksichten mit Abgaben verbunden wird (Gerichts- und Verwaltungsgebühren); *b.* Einnahmen, die auf einen bestimmten Interessentenkreis, dem durch die Errichtung bestimmter öffentlicher Anlagen (Strassen etc.) Vortheil zugewendet werden soll, hiefür umgelegt werden (Umlagen); *c.* solche, bei denen eine *bestimmte* Gegenleistung des Staates *nicht* stattfindet. Dieses sind nun *Steuern* als «zwangsweise von den Einzelnen erhobene Beiträge, denen eine bestimmte Gegenleistung nicht gegenübersteht.»

Gestützt auf die Vordersätze, dass: 1. das Streben der Menschen auf die Erreichung immer höherer geistiger Kultur gerichtet sein muss; 2. das in der Vereinzelung keine Kulturentwicklung möglich ist, d. h. im Staat in irgend einer vollkommenen oder unvollkommenen Form vom Patriarchalstaat bis zum heutigen Staatsbürgerstaat oder einer noch unbekanntem höhern Stufe hinauf; 3. dass ein Jeder in eine bestimmte Kultur-Entwicklungsstufe hineingeboren wird und derselben seine ganze Existenzgrundlage verdankt; 4. dass ein Jeder in seinem Leben und Streben von Anfang bis zu Ende zu einem völlig unbestimmbaren Theil bedingt, beeinflusst, gefördert wird durch die Aktion der Gesamtheit — zieht Herr von Scheel den Schluss, dass folglich auch der Einzelne dem Staat unbedingt und unbegrenzt verpflichtet sei und dass, je höher die Kulturaufgaben werden, desto mehr die Menschen staatliche Wesen werden.

«Dadurch gewinnt die Staatsidee immer mehr an Berechtigung, die man als die modern-antike bezeichnen kann; modern insofern als sie den Staat nicht mehr von einer Minderheit herrschender Bürger getragen denkt; antik insofern als das Aufgehen des Einzelnen im Staat sowie die innige und gleiche Bethheiligung aller im Staat in ihr ausgedrückt ist.

Und dies ist auch der Hintergrund für die sozialen Reformbestrebungen der Neuzeit.»

Dadurch ergibt sich die logische Konsequenz, dass der Einzelne dem Staate auch unbestimmbar hoch verpflichtet ist. Der Erwerb ist nur zu einem Theil das Resultat der persönlichen Thätigkeit des Einzelnen, zum andern aber das Resultat der Aktion der Gesamtheit.

Gibt es also keine prinzipielle Grenze der Steuerpflicht, so gibt es für die Besteuerung natürlich praktische Grenzen: einerseits die jeweiligen Staatsbedürfnisse (etwas unbestimmt), andererseits die Steuerfähigkeit der Bürger.»